

# Protokoll Gemeinderat Kloten

Datum 2. Dezember 2008

Archiv B3.B Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften sas

Thema **Teilrevision Gemeindeordnung  
Anpassung an das Gesetz über die politischen Rechte**

Beschluss-Nr. **195-2008**

Auslöser für die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung ist das seit 1. Januar 2005 in Kraft stehende Gesetz über die politischen Rechte (GPR). Dieses hat per 1. Januar 2005 das frühere Wahlgesetz und das Initiativgesetz abgelöst. Das neue Recht führt zu keinen grundlegenden inhaltlichen Änderungen. Für die Gemeinden von Bedeutung sind die erweiterten Möglichkeiten in der Gestaltung und Vorbereitung von Erneuerungs- und Ersatzwahlen bei Majorzwahlen, bei den Wahlbefugnissen sowie Anpassungen beim Initiativrecht.

## Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Auf Gemeindeebene ist die stille Wahl oder die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen bei allen Organen möglich, und zwar neu ohne Einschränkungen für Erneuerungswahlen und für Ersatzwahlen (bisher: stille Wahl nur bei Ersatzwahl-, gedruckte Wahlzettel nur bei Erneuerungswahlen). Bei kommunalen Majorzwahlen haben die Gemeinden somit folgende Optionen:

- Einsatz einzig eines *leeren Wahlzettels*
- Einsatz von *gedruckten Wahlvorschlägen*
- Stille Wahl; Wenn diese nicht zustande kommt:
  - Einsatz eines leeren Wahlzettels oder
  - Einsatz von gedruckten Wahlvorschlägen

Die Gemeinde hat ihr Verfahren in der Gemeindeordnung zu regeln. Neu kann die wahlleitende Behörde den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt beifügen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Dies kann sich insbesondere dann als sinnvoll erweisen, wenn die Wahl mit leeren Wahlzetteln erfolgt.

Heutige Situation in Kloten:

Erneuerungswahlen: Gedruckte Wahlzettel, sonst leere Wahlzettel

Ersatzwahlen: Stille Wahl, sonst leere Wahlzettel

Künftige Regelung:

Erneuerungswahlen: Leere Wahlzettel (mit der Möglichkeit für ein Beiblatt der öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten / Kandidatinnen)

Ersatzwahl: Stille Wahl, sonst leere Wahlzettel (mit ebenfalls der Möglichkeit für ein Beiblatt der öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten / Kandidatinnen)

Auf den Einsatz von gedruckten Wahlvorschlägen soll in Kloten verzichtet werden. Bei diesem Verfahren könnten die Stimmberechtigten aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) auswählen, ähnlich wie beim Proporzsystem. Der Einsatz von gedruckten Wahlvorschlägen in anderen Gemeinden hat sich in der Praxis jedoch nicht bewährt. Die Erfahrung zeigt, dass damit nicht nur der Verwaltungs- und Kostenaufwand enorm steigt, sondern auch die Stimmberechtigten mit den verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) überfordert sind, was vielfach zu einer grossen Zahl ungültiger Stimmen führt. Deshalb soll künftig in Kloten das Verfahren mit leeren Wahlzetteln mit allfälligem Beiblatt verwendet werden.

### **Stadtammann und Betriebsbeamter:**

Im Rahmen dieser Revision soll die Wahlzuständigkeit für den Betriebsbeamten / Stadtammann vom Volk (Urnenwahl) an den Stadtrat übergehen. Mit dieser Regelung soll das Amt des Stadtammanns und Betriebsbeamten entpolitisiert werden. Bereits seit der Abschaffung des Sportelsystems mit der Revision der Gemeindeordnung per 1. Mai 2004 ist der Stadtammann und Betriebsbeamter gemäss der städtischen Personalverordnung angestellt.

### **Friedensrichter**

Die zunehmende Komplexität der Fälle erfordert eine hohe Professionalisierung dieses Amtes. Die zur Wahl stehenden Personen müssen einem anspruchsvollen Anforderungsprofil gerecht werden. Zudem steht die Einführung der eidg. Zivilprozessordnung bevor und die Einführung von Friedensrichterkreisen wird geprüft. Deshalb soll auch das Amt des Friedensrichters entpolitisiert und die Wahl künftig durch den Gemeinderat, gemäss Art. 41 Abs. 2, anstatt an der Urne durchgeführt werden.

### **Initiativrecht**

Die massgebenden Vorschriften über die kommunalen Initiativen sind neu im § 96 des Gemeindegesetzes zu finden. Dieser besagt, dass für die kommunalen Initiativen generell die Bestimmungen über die kantonale Volksinitiative und Einzelinitiativen gelten. Von dieser umfassenden Regelung ausgenommen sind sechs Abweichungen, die im genannten Paragraphen ausdrücklich aufgelistet werden.

Die Hauptelemente des kommunalen Initiativrechts bleiben im neuen Recht grundsätzlich unverändert. Es gibt also nach wie vor die Instrumente der Einzel- und der Volksinitiative, und beide sind weiterhin in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung möglich. Das Gesetz über die politischen Rechte bringt im kommunalen Initiativrecht einen gewissen Systemwechsel, in dem nicht mehr vorrangig zwischen Initiativen im Bereich des obligatorischen und solchen im Bereich des fakultativen Referendums unterschieden wird. Im Vordergrund steht vielmehr die Unterscheidung von Einzel- und Volksinitiative, unabhängig von deren jeweiligen Gegenstand. Grundsätzlich werden beide Initiativarten im neuen Recht einheitlich behandelt. Konkret bedeutet das vor allem, dass eine vom Parlament abgelehnte Volksinitiative von Gesetzes wegen zur Volksabstimmung gelangt, auch wenn sie nur einen Gegenstand des fakultativen Referendums betrifft.

Die Gemeindeordnung der Stadt Kloten erfährt im Bereich des Initiativrechts somit keine materiellen Änderungen, sondern nur redaktionelle Anpassungen an das neue Gesetz.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat zu Handen der Urnenabstimmung:

1. Die Gemeindeordnung ist wie folgt zu ändern:

## Teilrevision Gemeindeordnung Stadt Kloten

	Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
	B. Politische Rechte der Stimmberechtigten		
Urnenwahlen	<p>Art. 4 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder des Stadtrates; c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtrates; d) die Mitglieder der Schulpflege; e) die Mitglieder der Sozialbehörde; f) die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber des Betreibungs- und Stadtammanntes; g) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.</p>	<p>Art. 4 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: <i>a) bis e) und g) unverändert</i></p> <p><i>zu lit. f): wird gestrichen oder falls die Vorlage „Schaffung einer Bürgerrechtskommission“ an der Urne angenommen wird, mit der Bestimmung „die Mitglieder der Bürgerrechtskommission“ ersetzt.</i></p> <p><i>g) wird gestrichen</i></p>	<p>Die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber des Betreibungs- und Stadtammanntes wird neu durch den Stadtrat gewählt. Damit soll das Amt entpolitisiert werden.</p> <p>Die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber des Friedensrichters wird neu durch den Gemeinderat gewählt. Damit soll das Amt entpolitisiert werden.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 5 1 Die Erneuerungswahlen folgender Behörden können mit gedruckten Wahlzetteln erfolgen:</p> <p>a) Stadtrat; b) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, die durch die Urne gewählt werden; c) Betreibungs- und Stadtammannt; d) Friedensrichteramt.</p> <p>2 Bei Ersatzwahlen ist für diese Behörden das Verfahren der stillen Wahl möglich.</p>	<p>Art. 5 1 Die Erneuerungswahlen folgender Behörden erfolgen mit leeren Wahlzetteln:</p> <p><i>a) und b) unverändert</i></p> <p><i>c) wird gestrichen d) wird gestrichen</i></p> <p>2 Bei Ersatzwahlen ist für diese Behörden das Verfahren der stillen Wahl möglich. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)</p> <p>Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)</p>

## Teilrevision Gemeindeordnung Stadt Kloten

	Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Obligatorische Urnenabstimmung	<p>Art. 6 Der obligatorischen Abstimmung durch die Gemeinde (obligatorisches Referendum) unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;</li> <li>b) Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern davon bewohntes Gebiet betroffen ist;</li> <li>c) Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Energie- und Wasserversorgungsunternehmung, insbesondere durch Veräusserung von Anteilen oder Verzicht auf die Partizipation an Kapitalerhöhungen;</li> <li>d) Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000;</li> <li>e) Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000;</li> <li>f) Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Defizitgarantien von mehr als Fr. 400'000;</li> <li>g) Initiativen über einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum unterliegt.</li> </ul>	<p>Art. 6 Der obligatorischen Abstimmung durch die Gemeinde (obligatorisches Referendum) unterliegen:</p> <p><i>a) bis f) unverändert</i></p> <p>g) Initiativen nach Massgabe des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)</p>

## Teilrevision Gemeindeordnung Stadt Kloten

	Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Ausschluss des Referendums	<p>Art. 8</p> <p>1 Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Gemeinderates von einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt hat.</p> <p>2 Ferner können folgende Geschäfte des Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:</p> <p>a) die Wahlen;</p> <p>b) Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen;</p> <p>c) jährliche Voranschläge oder Nachtragskredite zu den Voranschlägen;</p> <p>d) Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;</p> <p>e) Ausgabenbeschlüsse, für die der Gemeinderat abschliessend zuständig ist;</p> <p>f) Beschlüsse des Gemeinderates zum Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Beschlüsse über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts;</p> <p>g) Beschlüsse, mit denen auf einen Antrag des Stadtrates nicht eingetreten oder mit denen ein Antrag des Stadtrates abgelehnt wird;</p> <p>h) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates;</p> <p>i) Beschlüsse über die Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen;</p> <p>j) Beschlüsse des Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen.</p>	<p>Art. 8</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>2 Ferner können folgende Geschäfte des Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:</p> <p><i>a) bis e), g) bis h) und j) unverändert</i></p> <p><i>zu lit f): Bei Annahme der Abstimmungsvorlage „Schaffung einer Bürgerrechtskommission“ entfällt: „...und Beschlüsse über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts“;</i></p> <p>i) entfällt.</p>	<p>Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)</p>

## Teilrevision Gemeindeordnung Stadt Kloten

	Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Einzelinitiative Neu: Initiative	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> Jeder und jede Stimmberechtigte können über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderates schriftlich und kurz begründet eine Initiative einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Findet eine Einzelinitiative über einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Anderenfalls gilt sie als abgelehnt.</p>	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup>Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Kloten stimmberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht.</p> <p><sup>4</sup>Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p><sup>5</sup>Eine Initiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist.</p> <p><sup>6</sup>Eine Initiative wird auch der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn diese die Zustimmung von einem Drittel des Gemeinderats erhält.</p>	<p>Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)</p>

## Teilrevision Gemeindeordnung Stadt Kloten

	Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Volksinitiative	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup> Eine Volksinitiative gilt als zustande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</p> <p><sup>2</sup> Betrifft die Volksinitiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum unterliegt, ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Gemeinderates einer Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup> Betrifft die Volksinitiative einen Gegenstand, der dem fakultativen Referendum unterliegt, entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Ablehnung. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum zulässig.</p>	<p><i>Entfällt; Ist neu in Art. 10 integriert.</i></p>	<p>Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)</p>
<p><b>C. Gemeinderat</b></p>			
Wahlbefugnisse	<p>Art. 16</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt im Weiteren:</p> <p>a) die Mitglieder des Wahlbüros;</p> <p>b) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien;</p> <p>c) die kantonalen Geschworenen;</p> <p>d) den Friedensrichter / die Friedensrichterin.</p>	<p><i>Abs. 1 unverändert</i></p> <p><i>a) bis c) unverändert</i></p> <p><i>d) neu</i></p>	<p>Die Wahl des Friedensrichters erfolgt neu durch den Gemeinderat.</p>
Befugnisse	<p>Art. 17</p> <p>Der Gemeinderat hat folgende allgemeine Befugnisse:</p> <p>a) Die Genehmigung des Leitbildes des Stadtrates;</p> <p>b) Abnahme der Geschäftsberichte im Rahmen seiner Aufsicht über die gesamte Stadtverwaltung;</p> <p>c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung</p>	<p>Art. 17</p> <p>Der Gemeinderat hat folgende allgemeine Befugnisse:</p> <p><i>a) bis d) unverändert</i></p>	

## Teilrevision Gemeindeordnung Stadt Kloten

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates überschreiten; d) Genehmigung von Vereinbarungen über den Beitritt, Austritt oder Vertragsänderungen mit Zweckverbänden; e) Annahme oder Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen; f) Entscheidung über die Gültigkeit von Initiativen; g) Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in deren Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen.	e) Annahme oder Ablehnung von Initiativen;  f) bis g) unverändert	Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)

Mitteilungen an:

- Stadtrat
- Direktionssekretariat

Für getreuen Auszug:

Susanne Zbinden  
Ratssekretärin Stv.